

Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Heidelberg GmbH

**gleichzeitig gültig für die Konzerngesellschaften Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH,
Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH, HSB GmbH, Stadtwerke Heidelberg Garagen GmbH, KIS GmbH,
Stadtwerke Heidelberg Bäder GmbH & Co. KG und Stadtwerke Neckargemünd GmbH**

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen, bei denen die Stadtwerke Heidelberg GmbH oder die genannten Konzerngesellschaften (nachfolgend Auftraggeber genannt) als Käufer oder Empfänger von Werk- oder Dienstleistungen auftreten. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers, Werkunternehmers oder Dienstleisters (nachfolgend Auftragnehmer genannt) werden nur Bestandteil des Vertrages, soweit der Auftraggeber sie ausdrücklich anerkennt. Dies gilt auch für Bedingungen oder Erklärungen, die in Auftragsbestätigungen oder ähnlichen Dokumenten genannt sind.

2. Angebote

Eingereichte Angebote sollen Brutto-Preise, Rabattsätze, sonstige Vergütungen und Netto-Preise sowie die Angabe der Lieferzeit enthalten. Für erfolglos abgegebene Angebote wird kein Aufwandsersatz geleistet. Sofern der Anfrage bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots seitens des Auftraggebers weitere Vertragsbedingungen, Ausschreibungsunterlagen u.ä. beigefügt sind, sind diese zusätzlich für die Angebotserstellung maßgebend.

3. Bestellungen

Bestellungen werden vom Auftraggeber ausschließlich schriftlich erteilt. Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers wirksam.

4. Preise und Zahlungen, Vertragsstrafen

4.1

Angebotspreise sind Festpreise, die auch bei Änderung der Preisgrundlage (Löhne und Materialpreise) Geltung behalten. Preise sind ausschließlich Mehrwertsteuer zu bilden. Die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

4.2

Die angegebenen Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten, Fracht, Verpackung, Zoll, sonstiger Belastungen und Nebenleistungen frei Versandanschrift.

4.3

Die Zahlung wird nach Wahl des Auftraggebers innerhalb 10 Tagen mit 3 % Skonto, 15 Tagen 2 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug von Skonto nach Rechnungs- bzw. Wareneingang geleistet, wobei für die Berechnung der Zahlungsfrist das jüngere der beiden Eingangsdaten (Rechnung bzw. Ware) maßgebend ist.

4.4

Vorauszahlungen oder Anzahlungen für noch nicht erbrachte Lieferungen oder Leistungen – über der Wertgrenze von 50.000 Euro - werden nur aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung und nur gegen Stellung einer tauglichen Bankbürgschaft erbracht. Als tauglich in diesem Sinne gilt eine Bank nur, wenn der Hauptschuldner mit der Bürgschaft eine Information oder Wirtschaftsauskunft (z. B. D & B) über die bürgende Bank vorlegt und diese darin mit dem *besten* Risikoindikator bewertet ist.

Nach AA 44 „Rechnungswesen Controlling“ sind Abschlagszahlungen, Anzahlungen, Vorauszahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen nur gegen Vorlage einer Bank- oder Konzernbürgschaft zulässig.

4.5

Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe zu verlangen, kann der Auftraggeber abweichend von § 341 Abs. 3 BGB noch bis zur Schlusszahlung geltend machen.

5. Lieferzeit

Bei Nichteinhaltung einer vertraglich vereinbarten bzw. vom Auftragnehmer mitgeteilten Lieferzeit tritt ohne Mahnung Verzug ein.

6. Mängelhaftung

6.1

Für die Mängelhaftungsansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

6.2

Gelieferte Waren, die in ihrer Beschaffenheit den vertraglichen Vereinbarungen oder den mitgeteilten Spezifikationen des Auftraggebers nicht entsprechen, können innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe ohne weiteres zurückgewiesen und dem Auftragnehmer zur Abholung zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer in diesem Fall eine angemessene Frist zur Abholung setzen. Nach Ablauf der Frist kann der Auftraggeber die Ware auf Kosten des Auftragnehmers zu diesem verbringen oder unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten verwerten, z. B. durch Verkauf.

6.3

In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder bei Gefahr in Verzug ist der Auftraggeber berechtigt auch ohne vorherige Mitteilung oder Fristsetzung an den Auftragnehmer Mängel im Wege der Selbstvornahme zu beseitigen und Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu verlangen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer über einen derartigen Fall zu informieren, sobald dies möglich und zumutbar ist.

6.4

Die Gewährleistungszeit beträgt mindestens fünf Jahre und sechs Monate bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, sowie im Übrigen mindestens zwei Jahre und sechs Monate.

6.5

Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche ist solange gehemmt, wie der Auftragnehmer damit beschäftigt ist, den betreffenden Mangel zu beseitigen, die Parteien über das Vorhandensein eines Mangels oder dessen Ursache zu verhandeln oder der Auftragnehmer den Vertragsgegenstand auf das Vorhandensein eines Mangels prüft. Beendet wird die Hemmung erst durch schriftliche Mitteilung des Auftragnehmers an den Auftraggeber, dass die Mangelbeseitigung oder die Prüfung abgeschlossen ist oder weitere Maßnahmen dieser Art endgültig abgelehnt werden. Die Wiederaufnahme der Mangelbeseitigung, Verhandlung oder Prüfung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

6.6

Bei der Lieferung von Waren trägt der Auftragnehmer die Sachgefahr bis zur vertragsgemäßen Übergabe der Ware an den Auftraggeber.

6.7

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglichen Kosten frei, welche dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass er für Schäden in Anspruch genommen wird, deren Ursache dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen ist. Dies gilt auch bei einer Inanspruchnahme des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Versandanzeige

Jeder Sendung hat eine Versandanzeige mit Angabe der vollständigen Bestelldaten des Auftraggebers voranzugehen, und zwar so rechtzeitig, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können. Anlieferungen mit LKW sind mindestens einen Tag vorher anzuzeigen. Die Fahrzeuge müssen bis spätestens 15.00 Uhr (nur Montag bis Freitag und ab 7.30 Uhr) beim Auftraggeber zur Ablieferung bereitstehen.

8. Rechnungen

8.1

Rechnungen sind für jede Bestellung getrennt unter Angabe der Bestellnummer in doppelter Fertigung einzureichen. Den Rechnungen für Werk- und Dienstleistungen sind Leistungs

nachweise beizufügen. Rechnungen für Bauleistungen können nur bearbeitet werden, wenn das durch den Beauftragten des Auftraggebers zu fertigende Abnahme-Protokoll von beiden Teilen unterschrieben und der Rechnung beigelegt ist. Dies gilt jedoch nicht für Abschlagsrechnungen.

8.2

Kosten, die dem Auftraggeber durch Nichtbeachtung der angegebenen Versandanschrift entstehen, werden an der Rechnung gekürzt, ebenso Mehrfracht (Eilgut, Express) bei Nichteinhaltung der Lieferfrist.

9. Eigentumsübergang

Das Eigentum an gelieferter Ware geht spätestens mit Begleichung der Lieferrechnung an den Auftraggeber über. Eine Kürzung des Rechnungsbetrages wegen geltend gemachter Gegenrechte beeinträchtigt den Eigentumsübergang nicht.

10. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

11. Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftraggebers ist nur möglich, wenn die Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

12. Ergänzende Bestimmungen

Für die Ausführung und Abwicklung des Vertrages – nicht jedoch für die Vergabe des Auftrags – sind im Rahmen des jeweiligen Anwendungsbereiches maßgebend, soweit vertraglich oder in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart:

1. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B);
2. Die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B);
3. Die jeweils gültigen allgemeinen technischen Vorschriften (DIN-Normen u.ä.) sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

13. Gültigkeit

Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Eine unwirksame Bedingung ist durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Erfolg der unzulässigen Bedingung möglichst nahe kommt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtswahl

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Heidelberg, wenn der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.